

Amtliche Bekanntmachungen

der Fachhochschule Nordhausen

17. Juli 2009 Nr. 6/2009

2

Inhalt Seite

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das erste Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Nordhausen

Herausgeber: Präsident der Fachhochschule Nordhausen Weinberghof 4 99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de) unter Downloads/Ordnungen der FHN/Amtliche Bekanntmachungen.

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das erste Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. Nr. 9, 2009), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S.238) und § 7 Abs. 1 Ziffer 13 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/ 2007, S. 299), erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2009/10. Der Hochschulrat hat die Satzung am 10. Juni 2009 beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat sie mit Erlass vom 23. Juni 2009 mit Wirkung zum 15. Juli 2009 (AZ: 41-5516)

§1 Zulassungszahlen

(1) In den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen werden zur Aufnahme von Studierenden in das erste Fachsemester zum Wintersemester 2009/2010 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Health und Social Services 77
Sozialmanagement 56
Öffentliche Betriebswirtschaft/
Public Management 45

Gesundheits- und Sozialwesen/

(2) In den Studiengängen, die an der Fachhochschule Nordhausen eingerichtet, jedoch in Absatz 1 nicht aufgeführt sind, sowie in höheren als dem ersten Fachsemester bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 2 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft und mit Ablauf des 28.02.2010 außer Kraft.

Nordhausen, 16. Juli 2009

Prof. Dr. Jörg Wagner

Präsident

genehmigt.